

Gutachten 366-1593-96-MURD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43853

ANLAGE: 22 HONDA
Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 1570Y
Stand: 23.03.1999



Seite: 1 von 5

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
10045640	1570Y 100/4 72	Ø56.1-Ø72	56,1	Aluminium	590	1935	11/96

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : HONDA / 1153
HONDA / 2131
HONDA / 7100

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm
für Typ EE4
110 Nm
für Typ BA2; BA4; CA4; CA5; EC8; EC9; ED2; ED3; ED4;
ED6; ED7; ED9; EE8; EE9; EG2; EG3; EG4; EG5; EG6;
EG8; EG9; EH6; EH9; EJ6; EJ8; EJ9; EK1; EK3; EK4; EM1

Verkaufsbezeichnung: **HONDA ACCORD**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CA4	D990	65 - 101	195/50R15-81	11A; 22B; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
CA5	D991, D991/1		195/55R15-83	11A; 22B; 24J; 24M	12A; 51A; 71E; 727;
			205/50R15-85	11A; 22B; 24J; 24M; 617	73C; 74A; 74P
			215/45R15-82	11A; 22B; 24J; 24M; 625	

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CIVIC**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EC8	E716	55 - 96	185/55R15-81	11A; 22I; 24J; 24M; 663	10B; 11B; 11G; 11H;
EC9	E717		195/50R15-81	11A; 22I; 24J; 24M; 691	12A; 51A; 71E; 727;
ED2	E713		215/45R15-82	11A; 22I; 24J; 24M; 625; 691	73C; 74A; 74P
ED3	E965, F311				
ED4	E714				
ED6	F180				
ED7	E718				
ED9	E715				
EE4	E803	80 - 81	195/50R15-81		10B; 11B; 11G; 11H;
			195/55R15-83		12A; 51A; 71E; 727;
			205/50R15-85		73C; 74A; 74P
			215/45R15-82	625	

Gutachten 366-1593-96-MURD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43853

ANLAGE: 22 HONDA
Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 1570Y
Stand: 23.03.1999



Seite: 2 von 5

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CIVIC**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen	
EE8	F468	110	195/50R15-81	11A; 22B; 24J; 24M; 691	10B; 11B; 11G; 11H;	
EE9	F469		215/45R15-82	11A; 22B; 24J; 24M; 625; 691	12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P	
EG2	e6*93/81*0017*..	118	185/55R15-81	11A; 22I; 24M; 663	10B; 11B; 11G; 11H;	
			195/50R15-82	11A; 21R; 22B; 24D; 24J; 699	12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P	
			195/55R15-84	11A; 21R; 22B; 22G; 24D; 24J; 699		
			215/45R15-82	11A; 22I; 24D; 24J; 613; 625		
EG2	G069	118	185/55R15-81	11A; 22I; 24M; 663	10B; 11B; 11G; 11H;	
			195/50R15-82	11A; 21R; 22B; 24D; 24J; 699	12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P	
			195/55R15-84	11A; 21R; 22B; 22G; 24D; 24J; 699		
			215/45R15-82	11A; 22I; 24D; 24J; 613; 625		
EG3	F876	55 - 92	185/55R15-81	663	10B; 11B; 11G; 11H;	
EG4	F877		195/50R15-81	HA8; 11A	12A; 51A; 71E; 727;	
EG5	F878		195/55R15-83	HA8; 11A; 54A; 699	73C; 74A; 74P	
EG8	F875		215/45R15-82	HA8; 11A; 24J; 625		
EH9	F883					
EG6	F879	118	195/55R15	HA8; 11A; 699	10B; 11B; 11G; 11H;	
EG9	F884		215/45R15-82	HA8; 11A; 24J; 625	12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P	
EH6	e6*93/81*0016*..	92	185/55R15-81	11A; 22I; 24M; 663	10B; 11B; 11G; 11H;	
			195/50R15-82	11A; 21R; 22B; 24D; 24J; 699	12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P	
			195/55R15-84	11A; 21R; 22B; 22G; 24D; 24J; 699		
			215/45R15-82	11A; 22I; 24D; 24J; 613; 625		
EH6	G070	92	185/55R15-81	11A; 22I; 24M; 663	10B; 11B; 11G; 11H;	
			195/50R15-82	11A; 21R; 22B; 24D; 24J; 699	12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P	
			195/55R15-84	11A; 21R; 22B; 22G; 24D; 24J; 699		
			215/45R15-82	11A; 22I; 24D; 24J; 613; 625		
EJ6	e6*93/81*0013*..	55 - 92	185/55R15-81	663	10B; 11A; 11B; 11G;	
EJ8	e6*93/81*0014*..		195/50R15-81	24J	11H; 12A; 34Q; 51A;	
EJ9	e6*93/81*0006*..		195/55R15-83	22I; 24J; 54A	71E; 727; 73C; 74A;	
EK1	e6*93/81*0008*..		205/45R15-79	24J; 62L	74P	
EK3	e6*93/81*0007*..		205/50R15-85	22I; 24J; 24M; 69F		
			215/45R15-82	24J; 625		
EK4	e6*93/81*0009*..	118	195/50R15-81	24J	10B; 11A; 11B; 11G;	
EM1	e6*93/81*0060*..		195/55R15	22I; 24J; 51G	11H; 12A; 34Q; 51A;	
			205/50R15-85	22I; 24J; 24M; 69F	71E; 727; 73C; 74A;	
			215/45R15-82	24J; 625	74P	

Gutachten 366-1593-96-MURD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43853

ANLAGE: 22 HONDA
Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 1570Y
Stand: 23.03.1999



Seite: 3 von 5

Verkaufsbezeichnung: **HONDA PRELUDE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BA2	D993	101	195/50R15-81	11A; 24J; 24M; 54A	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/55R15-83	11A; 22I; 24J; 24M	12A; 51A; 71E; 727;
			205/50R15-85	11A; 22I; 24J; 24M; 617	73C; 74A; 74P
			215/45R15-82	11A; 24J; 24M; 54A; 625	
BA4	E605	80 - 110	195/50R15-81	11A; 54A	nicht Allradlenkung;
			195/55R15-83		10B; 11B; 11G; 11H;
			205/50R15-85	11A; 617	12A; 51A; 71E; 727;
			215/45R15-82	11A; 54A; 625	73C; 74A; 74P

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21R) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen

Gutachten 366-1593-96-MURD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43853

ANLAGE: 22 HONDA
Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 1570Y
Stand: 23.03.1999



Seite: 4 von 5

Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 34Q) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig, wenn ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Sonderrad und Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen vorhanden ist.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 613) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:
- | | |
|-------------|--------------------|
| Hersteller: | Typ: |
| CONTINENTAL | |
| DUNLOP | D40, SP SPORT 2000 |
| PIRELLI | P5000 Drago |
| YOKOHAMA | A510 |
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 617) Es dürfen nur Reifenfabrikate mit einer Breite im montierten Zustand von max. 216 mm verwendet werden; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen.
- 625) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | | |
|-------------|------------------------------|
| Hersteller: | Typ: |
| BRIDGESTONE | S-01 |
| DUNLOP | D40, SP SPORT 2000 bzw. 8000 |
| MICHELIN | SX-GT |
| TOYO | Proxes-T1 |
| YOKOHAMA | AVS |
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 62L) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:
- | | |
|-------------|---------------|
| Hersteller: | Typ: |
| DUNLOP | SP Sport 8000 |
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des

Gutachten 366-1593-96-MURD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43853

ANLAGE: 22 HONDA
Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 1570Y
Stand: 23.03.1999



Seite: 5 von 5

verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 663) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, CONTINENTAL M+S Profile, GOODYEAR, GOODYEAR EAGLE GW (M+S), DUNLOP u. DUNLOP SP Winter Sport, KLEBER 551 V, PIRELLI, UNIROYAL u. UNIROYAL MS*plus 3 bzw. MS*plus 44, YOKOHAMA A510.
Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 691) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 699) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 18 mm zwischen Reifen und dem Längslenker der Hinterachse vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 69F) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 8 mm zwischen Reifen und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 727) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Kegeldichtung und Überwurfmutter mit Unterlegscheibe von außen des Herstellers TSW zulässig. Das Anzugsmoment der Überwurfmutter muß zwischen 4 und 6 Nm liegen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- HA8) Durch Nacharbeit des Wärmeschutzbleches vom Endschalldämpfer ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.